

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

24
2050 016

BEG § 47

Eine Entschädigung wegen Tragens des Judensterns setzt voraus, daß dieser tatsächlich vom Verfolgten getragen worden ist. Eine hierzu lediglich bestehende Verpflichtung reicht zur Gewährung der Entschädigung nicht aus.

BGH, Beschl.v. 28. Mai 1965 = IV ZB 161/65 OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 161/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Caroline S [REDACTED] geb. P [REDACTED],
R [REDACTED] H [REDACTED] Nr. [REDACTED], K [REDACTED] B [REDACTED] H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. Mai 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e:

Die Klägerin hat als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung (Tragens des Judensterns, § 47 BEG) für die Dauer von 8 Monaten beantragt. Außerdem hat sie darauf hingewiesen, die Verpflichtung zum Tragen des Judensterns auf Grund einer rumänischen Verordnung habe auch über diesen Zeitraum hinaus für sie bestanden. Die Entschädigungsbehörde hat ihr nur für eine Zeit von 4 Monaten 600 DM gewährt. Auf ihre Klage hat ihr das Landgericht für weitere 3 Monate einen zusätzlichen Betrag von 450 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin hat mangels der Voraussetzungen des § 2^a 9 Abs. 2 BEG keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es komme auf das tatsächliche Tragen des Judensterns an; das formelle Bestehen einer Verpflichtung hierzu berechtige nicht zur Entschädigung.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des erkennenden Senats bedürfende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Voraussetzungen des § 47 BEG nur erfüllt seien, wenn der Verfolgte den Judenstern tatsächlich getragen habe, oder auch schon dann, wenn er hierzu unter Strafandrohung nur verpflichtet gewesen sei. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht, da sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt.

Gemäß § 47 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 den Judenstern getragen hat. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist also erforderlich, daß der Judenstern tatsächlich getragen worden ist; die Verpflichtung zum Tragen reicht nicht aus (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 47 BEG, Anm. 2 Seite 269; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, § 47 BEG, Anm. 3 Seite 463). Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, der Gesetzgeber habe diesen Tatbestand in die Neufassung des BEG aufgenommen, um die mit dem Sterntragen verbunden gewesene besonders auffällige und demütigende Diskriminierung zu entschädigen, die nicht nur die Isolierung bezweckt habe,

sondern auch dazu angetan gewesen sei, zu Geringschätzung, Verachtung und Mißhandlung aufzureizen und damit dem Verfolgten jeden Schritt in die Öffentlichkeit zur Qual werden zu lassen. Die Verpflichtung als solche, so verwerflich sie gewesen sei, habe diese Wirkung noch nicht gehabt. Es komme vielmehr auf das Tragen selbst an.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim